

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Scheddebrock GbR mit Datum vom 10.12.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Scheddebrock GbR gemäß §§ 16b i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) die Genehmigung zum Repowering von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 – 7,2 MW im Außenbereich der Gemeinde Nordwalde erteilt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162-7,2 MW schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau von zwei WEA des Typs TW 1,5 sl ein. Die mit diesem Bescheid zurückzubauenden WEA sind nachfolgend aufgelistet:

Anlage	Aktenzeichen der Genehmigung	Genehmigungs-datum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Enron Wind TW 1,5 sl	63-430-1539.2000	17.01.2001	Nordwalde, Flur 4, Flurstück 130
Enron Wind TW 1,5 sl	63-430-1539.2000	17.01.2001	Nordwalde, Flur 36, Flurstück 135

Die WEA dürfen auf den Grundstücken in 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 1, Flurstück 138/136 (WEA BW01) und Flur 36, Flurstück 135 (WEA BW02) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08.09.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0283 Nr. 283-25 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Brandschutz, Geologie und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 11.02.2026 bis zum Ablauf des 24.02.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronische einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Nordwalde befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Nordwalde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (11.02.2026 bis zum Ablauf des 24.02.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1459 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (24.02.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 02.02.2026
Az.: 67/3-566.0008/25/1.6.2

Im Auftrag

Meiers